

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/90328-3, Fax -5

joerg@projektwerkstatt.de

03.10.2020

An die

Staatsanwaltschaft Gießen per Fax

Anzeige wegen Verdachts der Rechtsbeugung und des Verstoßes gegen das Versammlungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich die (z.T. wechselnden) Richter*innen der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen und die konkret Handelnden im durch Selbsteintritt zur Versammlungsbehörde gewordenen Regierungspräsidium Gießen wegen Rechtsbeugung und Verstoß gegen das Versammlungsgesetz anzeigen.

Konkreter Tatvorwurf:

- Die angezeigten Personen verhinderten durch Verfügungen und Beschlüsse angemeldete, rechtmäßige Versammlungen. Sie taten das mit dem Ziel und im Wissen, dass ihr Verhalten rechtswidrig war und die Versammlungen behindern würde. Das stellt einen Verstoß gegen das Versammlungsrecht dar, da die gezielte und rechtswidrige Behinderung von Versammlungen eine Straftat darstellt.
- Die angezeigten Personen trafen Rechtsentscheidungen, die auch rechtliche Wirkung hatten, entgegen der ihnen bekannten höchstrichterlichen Vorgaben. Sie taten das gezielt, um unerwünschte Versammlungen zu behindern. Damit machten sie sich der Rechtsbeugung strafbar.

Sowohl die Bediensteten des RP Gießen wie auch die darüber entscheidenden Richter*innen der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen untersagten mehrfach, dass Übernachtungen im Rahmen mehrtägiger Proteste nicht vom Versammlungsrecht gedeckt und deshalb ohne Beachtung desselben verboten werden könnten.

Die ersten Entscheidungen erfolgen vor der klarstellenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zu diesem Zeitpunkt lagen allerdings bereits etliche Oberverwaltungsgerichtsentscheidungen und eine vorläufige des Bundesverfassungsgerichts vor, dass Übernachtungen vom Versammlungsrecht gedeckt seien, wenn sie Bestandteil des Gesamtversammlungsgeschehens sind. Diese wurden folglich hier bereits nicht beachtet.

- Drei Verfügungen des RP Gießen am 31.8. und drei diese erweiternde Verfügungen am 2.9., in denen jeweils festgelegt wurde, dass die Übernachtungen nicht zu den Versammlungen dazugehören und in der Folge untersagt werden.
- Drei Entscheidungen des VG Gießen am 8.9., die die Verfügungen des RP bestätigten und selbst ausführten, dass Übernachtungen nicht vom Versammlungsrecht gedeckt sind, auch wenn sie im Rahmen von Protestcamps stattfinden, die mehrtägig sind.

Am 11.9. stellte der Hessische Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Übernachtungen vom Versammlungsrecht gedeckt seien und hob die diesbezüglichen Entscheidungen auf. Ab diesem Moment war für das RP und das VG Gießen rechtlich vorgegeben, die Übernachtungen als Teil der Versammlungen zu behandeln. Das RP hatte für diesen Fall beim VGH in einem eigenen Schriftsatz angegeben, entsprechende Auflage innerhalb von drei bis vier Tagen zu erlassen. Das RP kam dieser Ankündigung nicht nach. Da der VGH bis zum Erlass dieser Auflagen das Verbot bestehen, was die Verzögerungstaktik eine gezielte Verhinderung der Protestcamps und damit eine Straftat nach Versammlungsrecht.

Erst als das Bundesverfassungsgericht am 21.9. endgültig feststellte, dass die Übernachtungen als Teil der Versammlungen zu werten sind und entsprechend unter Versammlungsschutz stehen, bewegte sich

die Versammlungsbehörde RP. Das Verfassungsgericht hatte eine Frist gestellt, bei deren Verstreichen das Übernachten auflagenlos zulässig wäre. Daher konnte das RP keine Versammlungsbehinderung durch Aussitzen mehr machen.

Ab dem 11.9. war in jedem Fall klar (und am 21.9. höchstrichterlich bestätigt), dass das Verbot von Übernachtungen rechtswidrig war und in weiteren Fällen auch sein würde, wenn es sich wieder um mehrtägige Versammlungen handelte und die Übernachtungen Teil des Gesamt-Versammlungskonzeptes waren. Dieses war bei mehreren Mahnwachen der Fall, die am 27.8.2020 angemeldet wurden. Zunächst gab es am 1.9.2020 dazu eine Verfügung der Versammlungsbehörde bei der Stadt Stadtallendorf. Am 4.9., nachdem das RP durch den Selbsteintritt zuständig geworden war, erfolgt von dort eine weitere Verfügung, in der die gleichen Ausführungen zu den Übernachtungen zu finden sind.

Am 9.9. reichte der Anmelder Klage unter anderem gegen die Übernachtungsverbote ein. Am gleichen Tag erfolge ein Ablehnungsgesuch gegen die Richter*innen der 4. Kammer, da diese bei den vorausgehenden Fällen penetrant das Übernachtungsverbot trotz bereits bestehender Rechtsprechung in anderer Richtung bestätigten.

Am 10.9. ergingen die dienstlichen Erklärungen der abgelehnten Richter*innen. Zudem verfasste das RP eine Stellungnahme zur Klage, in dem es das Übernachtungsverbot erneut als richtig darstellte mit der Behauptung, Übernachtungen würden nicht zur Versammlung gehören.

Am 11.9. erging, wie beschrieben, der Beschluss des VGH, in dieser klarstellte, dass Übernachtungen der angemeldeten Art vom Versammlungsrecht gedeckt seien. Ab diesem Tag haben RP und VG Gießen also entsprechende Vorgaben. Ab diesem Moment sind davon abweichende Verfügungen und Beschlüsse nicht nur eine Straftat der Versammlungsverhinderung, sondern auch Rechtsbeugung, weil die Rechtsentscheidungen bewusst falsch getroffen werden.

Das Ablehnungsgesuch wurde am 14.9. zurückgewiesen. Am gleichen Tag entscheidet die 4. Kammer in der Hauptsache und bestätigt das Übernachtungsverbot – und zwar weiterhin mit der Behauptung, dass Übernachtungen nicht vom Versammlungsrecht gedeckt seien. Zu diesem Zeitpunkt war die Klarstellung des VGH drei Tage alt.

Der Anmelder legte gegen die Entscheidung des VG Gießen am 18.9. Beschwerde ein. Am 21.9. nahm das RP dazu Stellung – und bezog erneut, jetzt zehn Tage nach der klärenden Entscheidung des VGH, die Position, dass Übernachtungen nicht vom Versammlungsrecht gedeckt seien. Die Rechtswidrigkeit dieser Position ist so offensichtlich, dass ein Irrtum ausgeschlossen und damit die Strafbarkeit als Rechtsbeugung gegeben ist. Denn die Stellungnahme ist ein formaler Akt, der geeignet ist, andere in ihren Rechten zu beschränken.

Es kam zu weiteren Entscheidungen, weil das VG Gießen in einem anderen Punkt dem Anmelder Recht gegeben hatte. Das RP erließ daraufhin neue Auflagen, um das darauf bezogene Verbot anders zu begründen. In allen Schriftsätzen wurde das Übernachtungsverbot erneut festgelegt und bestätigt – nun fast zwei Wochen nach dem VGH-Entscheid und jetzt auch nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil. Auch gegen die neuen Auflagenbescheide und Gerichtsbeschlüsse legte der Anmelder Beschwerde ein, diesmal am 24.9.

Am selben Tag, also 13 Tage nach dem VGH-Beschluss zu den Übernachtungen und 3 Tage nach dem Verfassungsgerichtsbeschluss dazu, schickte das RP seine Stellungnahme an das VGH und bestätigte dabei erneut die bislang stets wiederholten rechtlichen Auffassungen.

Am 25.9. hob der VGH die Entscheidungen des RP und des VG auf. Er bestätigte erneut, dass die Übernachtungen zum Versammlungsgeschehen dazugehörten und deshalb vom Versammlungsrecht gedeckt seien.

Am 21.9. griff der Vogelsbergkreis ein weiteres Protestcamp an und verfügte die Räumung des Übernachtungsbereichs. In der Begründung ist nicht zu finden, dass sich die Kreisverwaltung überhaupt mit dem Versammlungsrecht auseinandergesetzt hatte. Gegen die Verfügung legten sowohl der Pächter der betroffenen Fläche Rechtsmittel an, obwohl dieser als Adressat völlig falsch war, weil er nicht Durchführender der Versammlung war, sondern diese nur auf seiner Fläche duldet, als auch der Versammlungsanmelder. Dieser wies auf die durch VGH am 11.9. und Bundesverfassungsgericht am 21.9. nun gefestigte Rechtsauffassung hin, dass der Übernachtungsbereich als Teil einer Gesamtversammlung vom Versammlungsrecht gedeckt und deshalb geschützt sei. Im Übrigen seien die für andere Versammlungen inzwischen ausgehandelten Corona-Schutzbestimmungen dort bereits verwirklicht, obwohl für die zu diesem Zeitpunkt knapp ein Jahr bestehende Versammlung bislang keinerlei Auflagen erlassen wur-

den.

Das VG Gießen wies die Rechtsmittel am 30.9. ab. In dem Beschluss behaupten die Richter*innen in einer bemerkenswerten Starrsinnigkeit und Lernresistenz sowie im vollen Gegensatz zu den Vorgaben durch VGH und Bundesverfassungsgericht, dass der Übernachtungsbereich nicht zu der Versammlung gehöre und keine Versammlung sei.

Insgesamt ist erkennbar, dass RP und VG Gießen bewusst entgegen den Vorgaben höherer Gericht handeln und damit die Straftaten der Versammlungsverhinderung und der Rechtsbeugung erfüllen.

Mit begrenzt freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that are difficult to decipher. The signature is positioned to the left of a long, thin horizontal line that extends to the right.